



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

19. Jahrgang	Potsdam, den 30. Oktober 2008	Nummer 25
---------------------	--------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
9.10.2008	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen	394
13.10.2008	Erste Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung	394
22.10.2008	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichwerder Moorwiesen“	395

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

Vom 9. Oktober 2008

Auf Grund des § 32 Abs. 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 6. Dezember 1994 (GVBl. II S. 992) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „Landesbauernverband Brandenburg e.V.“ ein Komma und werden die Wörter „Bauernbund Brandenburg e.V.“ eingefügt.
 - b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Binnenfischerei:
Landesfischereiverband Brandenburg/Berlin e.V.“
2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Für Verfahren, die vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Verordnung anhängig sind, gilt das bisherige Recht.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 9. Oktober 2008

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Erste Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung

Vom 13. Oktober 2008

Auf Grund des § 19 Abs. 5 in Verbindung mit § 57 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen § 19 Abs. 5 durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe d des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2, 6) geändert worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Änderung der Grundschulverordnung

Die Grundschulverordnung vom 2. August 2007 (GVBl. II S. 190) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In der Jahrgangsstufe 6 nehmen die Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch und Mathematik an zentralen Vergleichsarbeiten teil. In die abschließende Leistungsbewertung der Fächer gehen jeweils zum Schulhalbjahr

 1. die Ergebnisse der zentralen schriftlichen Vergleichsarbeiten mit 20 Prozent,
 2. die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten und schriftliche Lernerfolgskontrollen mit 20 Prozent und
 3. die Ergebnisse der sonstigen Leistungsbewertungen mit 60 Prozent

ein. Die Halbjahresnote ist nach der rechnerischen Ermittlung durch Auf- oder Abrunden festzusetzen. Liegt das rechnerische Ergebnis genau zwischen zwei Notenstufen (n,5), ist zugunsten der Schülerin oder des Schülers zu entscheiden. Die Ergebnisse der zentralen Vergleichsarbeiten sind in der abschließenden Leistungsbewertung zum Schuljahresende wie die einer schriftlichen Arbeit zu berücksichtigen.“
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Am Ende des Schuljahres erfolgt die abschließende Leistungsbewertung in einem Fach oder Lernbereich, indem die Leistungen des gesamten Schuljahres zugrunde gelegt werden. Dabei sind die Leistungen und Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Verlauf des zweiten Schulhalbjahres besonders zu berücksichtigen.“
2. § 11 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Schulhalbjahr und“ gestrichen.

b) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 kann die Schulkonferenz gemäß § 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes beschließen, dass die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens zusätzlich im Zeugnis zum Schulhalbjahr erfolgt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

Potsdam, den 13. Oktober 2008

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Eichwerder Moorwiesen“**

Vom 22. Oktober 2008

Auf Grund des § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichwerder Moorwiesen“ vom 26. Juli 2002 (GVBl. II S. 542) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügt.“

„Anlage 3
(zu § 2 Abs. 2)

1. Topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000

Titel: Anlage zur Verordnung für das Naturschutzgebiet „Eichwerder Moorwiesen“	
Kartenblatt	Unterzeichnung
L 3346	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Bosse und gesiegelt mit dem Siegel des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR), Siegelnummer 39, am 26. Juli 2002

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus ist dieser Verordnung zur Orientierung über die betroffenen Grundstücke eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigefügt.“

c) In Absatz 2 werden die Sätze 1 bis 3 wie folgt gefasst:

„Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 3 Nr. 1 und 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die Verortung im Gelände ermöglicht die in Anlage 3 Nr. 1 aufgeführte topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000. Maßgeblich für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Einzeichnung in den in Anlage 3 Nr. 2 aufgeführten zwei Flurkarten.“

2. Die als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eichwerder Moorwiesen“ vom 26. Juli 2002 (GVBl. II S. 542) beigefügte Flurstücksliste erhält die Überschrift „Anlage 2 (zu § 2 Abs. 1)“.

3. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage 3 angefügt:

2. Flurkarten

Titel: Anlage zur Verordnung für das Naturschutzgebiet „Eichwerder Moorwiesen“				
lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1 :	Unterzeichnung
1	Glienicke	11	2 000	unterzeichnet von der Bearbeiterin Frau Bosse und gesiegelt mit dem Siegel des MLUR, Siegelnummer 39, am 26. Juli 2002
2	Schildow	18	2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 39 des MLUR, am 26. Juli 2002

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 22. Oktober 2008

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

In Vertretung
Dietmar Schulze

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0